

Matthias Daufratshofer, *Das päpstliche Lehramt auf dem Prüfstand der Geschichte. Franz Hürth SJ als „Holy Ghostwriter“ von Pius XI. und Pius XII.* Mit einem Geleitwort von Hubert Wolf, Freiburg, Basel, Wien: Herder 2021, 677 S., 45,- €, ISBN 978-3-451-38988-7

Die in Münster bei Hubert Wolf verfasste Dissertation kann anhand des Nachlasses (Fondo Hürth, „Goldader“, S. 157) des Moralthologen Franz Hürth SJ (1880-1963) an der Gregoriana erstmals die Entstehung wichtiger päpstlich-lehramtlicher Schreiben und Verlautbarungen nachzeichnen, was an sich schon deshalb bedeutsam ist, da erst die historisch rekonstruierte Genese eines Dokuments dessen Aussageabsicht besser verstehen lässt. D. stellt darüber hinaus in einer Synthese aber auch noch weiterführende Überlegungen zum Verhältnis von lehramtlichen Geltungsansprüchen und historischer Relativierung an.

Das erste Hauptkapitel widmet sich der Enzyklika *Casti conubii* vom 31. Dezember 1930 zu Fragen der Ehe (Ehezwecklehre; Verbot der Ehescheidung, der Sterilisation, der Abtreibung und des Gebrauchs künstlicher Kontrazeptiva). Forschungsergebnisse von Lucia Pozzi weiterführend kann D. anhand des Hürth-Nachlasses zeigen, dass Hürth, seit 1919 in Valkenburg Moralthologie lehrend und dort als konservativ-rigider Kritiker moderner theologischer Ansätze in Deutschland von Nuntius und Vorgesetzten immer wieder zu Stellungnahmen und Gutachten innerhalb der genannten Themenbereiche aufgefordert, durch den Jesuitengeneral den Auftrag des Papstes vom 25. Mai 1930 übermittelt bekam, die modernen Irrtümer über die Ehe zusammenstellen. Diese Aufgabe hatte er zu deren Zufriedenheit erfüllt, so dass er in der Folge Ende Juli den weiteren Auftrag erhielt, eine päpstliche Enzyklika zu dieser Thematik (nach groben päpstlichen Vorgaben)

zu entwerfen. Dieses Schema I konnte Hürth am 16. November nach Rom schicken. Anders als Hürth schien dem Papst dabei - so lässt sich aus päpstlichen Literaturempfehlungen schließen - ein phänomenologisch-personalistischer Ansatz, der die wechselseitige Liebe als primären Ehezweck sah (vgl. Matthias Laros), durchaus plausibel. Hürths Schema vertrat hingegen wie die spätere Enzyklika *procreatio prolis* als einzigen primären Ehezweck. Im Dezember wurde (auch Hürth war dort; unklar ist bislang, wer noch beteiligt war) der Entwurf in Rom weiter diskutiert und Anmerkungen (etwa Paul Coulets SJ) eingearbeitet; dort entstand ein zweites Schema (um Weihnachten). Endgültig konnte die auf Silvester rückdatierte Enzyklika erst am 9. Januar in den Druck gehen. Ein Fehler, der sich zur Sterilisierung von Verbrechern (der Papst wollte deren Erlaubtheit unentschieden lassen) eingeschlichen hatte und den Hürth bemerkte, wurde durch ein Notandum am 20. Januar noch richtiggestellt. Hürth, der 1936 Nachfolger seines Mitbruders Arthur Vermeersch an der Gregoriana und Konsultor am *Sanctum Officium* wurde, kommentierte nicht nur in der Folge die Enzyklika, sondern gerierte sich als deren authentischer Interpret. Er setzte eine Interpretation der Enzyklika (*mutua coniugum interior conformatio ... prima- ra matrimonii causa et ratio dici potest*) durch, nach der die Liebe in keiner möglichen Perspektive primärer Ehezweck sei (anders als Herbert Doms, aber auch Vermeersch). Während Vermeersch das Verbot künstlicher Kontrazeptiva in der Enzyklika für eine unfehlbare Lehre hielt, lehnte Hürth dies eher ab. Allerdings wurden gerade die Passagen, die einen hohen lehramtlichen Anspruch zum Ausdruck brachten, erst in der römischen Endredaktion - wohl gegen Hürth - eingefügt. Als Berater und „Ghostwriter“ Pius' XII. gelang Hürth die lehramtliche Fortschreibung der traditionellen Lehre der *fines matrimonii*, aber auch, dass seit 1951 der Papst seine These offiziell übernahm, die Knaus-Ogino-Methode sei eine legitime Art der Empfängnisverhütung. Erst unter Johannes XXIII. schwand während der Konzilsvorbereitung Hürths Einfluss. Hürth gelang dabei eine lehramtliche Zementierung,

die nach seinem Tod dazu führte, dass sich Papst Paul VI. nach dem Konzil in der Frage der Empfängnisverhütung dem Minderheitenvotum in der von ihm eingesetzten Kommission anschloss und diese gerade deshalb weiterhin (*Humanae vitae*) verbot, da er ansonsten die Autorität des päpstlichen Lehramtes untergrabe. Die eigentliche Tragik besteht m.E. (dies scheint D. ein wenig entgangen zu sein) aber dann darin, dass derselbe Hürth in der Auseinandersetzung mit Laros erklärt hatte, die traditionelle Ehezwecklehre und das Verbot der künstlichen Empfängnisverhütung implizierten sich logisch gegenseitig. Falle die eine, falle das andere. Bekanntlich hatte aber inzwischen das Konzil die traditionelle Ehezwecklehre verändert (vgl. N. Lüdecke, Eheschließung als Bund).

Kap. 2 behandelt die Apostolische Konstitution *Sacramentum ordinis* (= SO) vom 30. November 1947, die Form und Materie beim Sakrament der Priesterweihe neu definierte. Hintergrund waren immer wiederkehrende Skrupel von Priestern (und deren Anfragen an das Sanctum Officium), die sich nicht sicher waren, ob sie bei der *traditio instrumentorum* bei ihrer Weihe diese auch wirklich berührt hatten. Diese war im Armenierdekret des Konzils von Florenz als Materie des Ordo definiert worden (dabei Thomas von Aquin, *De articulis fidei*, folgend), während Pius XII. über 500 Jahre später die Lehre änderte und die Handauflegung durch den Bischof stattdessen als essentiellen Ritus festlegte. Er wollte damit zugleich eine Unsicherheit klären, über die an der Kurie bereits seit der Vorbereitungscommission für den CIC gestritten wurde. Hürth war an der Vorbereitungscommission von SO beteiligt und fungierte mit seinen Kommentaren wiederum als deren authentischer Interpret. Damit trug Hürths „Valkenburger Interpretation“ den Sieg davon, dass die eigentliche Materie die Handauflegung sei und das Armenierdekret nur eine zeitbedingte praktische Instruktion gewesen sei. Auch die theologische Qualifikation von SO war umstritten: Während Hürths Mitbruder Bernhard Brinkmann in dieser eine unfehlbare Lehrentscheidung sah, lehnte Hürth dies ab; die darin enthaltene Lehre sei aufgrund der kontinuierlichen

Lehrverkündigung des ordentlichen Lehramts unfehlbar. D. betont mit M. Seewald, dass das Lehramt hier eine „Auto-korrektur“ vollzogen hätte.

Kap. 3 behandelt schließlich die Dogmatisierung der Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel vom 1. November 1950. Die Entstehung der Bulle *Munificentissimus Deus* (= MD) lässt sich ebenfalls anhand des *Fondo Hürth* nachzeichnen. Grundlage waren Millionen Petitionen, die die Jesuiten Wilhelm Hentrich und Rudolf Walter von Moos sammelten. Theologische Einwände, die das fehlende Schrift- und Traditionszeugnis (in der Antike war die Lehre unbekannt) kritisierten, wurden übergangen, ebenso bei der Befragung des Weltepiskopats 1946/47 (ablehnend war etwa, was D. nicht erwähnt, auch Preysing, Berlin). Das Drehbuch für die Dogmatisierung folgte dem Papstdogma von 1870 und der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis Mariens (1854). Einer Kommission des *Sanctum Officium* gehörten neben Hürth zahlreiche weitere Jesuiten an. Im Jahr 1950 durchlief der Text zahlreiche Redaktionsstufen, die D. nachzeichnen kann. Hürth und Bea bekämpften hier einen „theologischen Minimalismus“ (einer Gruppe um Sebastian Tromp SJ und dem Assumptionisten Martin Jugie): sie wollten die Geoffenbarkeit der Lehre und damit auch den Schrift- und Traditionsbeweis lehren. Anstatt mit dem *sensus fidei* sollte mit dem Konsens des ordentlichen Lehramts argumentiert werden. Schließlich legten beide einen neuen Entwurf vor, der auf dem gegenwärtigen allgemeinen und ordentlichen Lehramt und der kirchlichen Exegese beruhte, die Gen 3,15 eben authentisch und tiefer auslegen könne als die historische Kritik. Für Bea hatte bereits Pius IX. authentisch den Sinn dieses Protoevangeliums ausgelegt. Abgelehnt wurde dies von Heinrich Lennerz SJ und Pietro Parente. Das Ergebnis war schließlich ein Kompromiss.

Dem Verfasser ist ein gewichtiger Beitrag zur Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts gelungen. Die Rekonstruktion der Entstehung der päpstlichen Dokumente ist überzeugend. Mancher wird den Stil vielleicht als etwas effekthascherisch

empfinden (so manches Kapitel beginnt mit Formulierungen der Art wie „Rom, Petersplatz im Januar. Weihrauch liegt in der Luft ...“; kleinere Fehler sind zu verbessern: So kann man geteilter Meinung sein, ob die Einigung über das *Filioque* auf dem Florentinum ein „fauler Kompromiss“ war; mindestens ebenso „intensiv“ wurde aber über den päpstlichen Primat gestritten (S. 321). Das Konzil von Ephesus, das die Armenier anerkannten, war nicht das sog. *Latrocinium* von 449 (S. 324). Ein gewisses Risiko ist es, eine Dissertation abzuschließen, wenn die für das Pontifikat Pius' XII. entscheidenden Quellen zum Thema gerade zugänglich gemacht wurden, dann wegen der Covid19-Pandemie aber gerade nicht konsultiert worden waren und deshalb unbearbeitet bleiben mussten.

In einer zusammenfassenden Reflexion („Prüfbericht“) stellt D. zum einen den enormen Einfluss Hürths auf den Papst heraus, der als oberster Lehrer der Kirche theologische Fragen selbst nicht durchschaute (etwa zur Art der Präsenz Christi in der Eucharistie), so dass de facto Hürth das Lehramt für ihn übernahm. Während nicht nur in Fragen der Empfängnisverhütung die Lehrkontinuität betont und damit die Position der nachfolgenden Päpste als gebunden dargestellt wurde und wird, ging Pius XII. in SO scheinbar umgekehrt vor, indem er die Lehre der Vorgänger aufhob. Hier wären sicher weiterführende Untersuchungen anzustellen, v.a. über die Reichweite und die Grenzen der päpstlichen Unfehlbarkeit, mithin ihren Bezug zur unfehlbaren Offenbarung Gottes. Wenn die Theologie glaubt, ein Sakrament sei nur in genere von Christus eingesetzt, dann kann kaum eine bestimmte Form oder Materie Gegenstand der Unfehlbarkeit sein. Auch müsste man stärker auf die Differenz zwischen verkündigendem, ordentlichem Lehramt und definierendem, entscheidendem außerordentlichem unterscheiden. Gerade dann wird man auf Aporien in der Praxis der Päpste der letzten 150 Jahren stoßen, die sich vielfach zwischen den beiden Polen bewegen. All dies sind Fragen von höchstem Gewicht für die katholische Theologie. Diese historisch fundiert durch seine Dissertation so gestellt zu haben, dass ein verbales Lavieren nicht mehr möglich ist,

ist eines der großen Verdienste der gewichtigen Dissertation von Matthias Dauftratshofer.

Zum Rezensenten:

Dr. Klaus Unterburger ist Professor für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwigs-Maximilian-Universität München.